

Geringfügige Abweichungen gem. § 24h Abs.2 UVP-G 2000 S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) - Dobersdorf
S 7 km 0,0+00.000 – km 14,8+80.683

Fachgebiet Nr. 14

Landschaftsbild

Fachgutachterliche Stellungnahme zu den Abweichungen

DI Karin Graf

Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur

Guntramsdorf, im August 2026

Impressum

Autorin: DI Karin Graf

Auftraggeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

Abteilung IV/IVVS 1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS 4 – UVP-Verfahren Bundesstraßen

Guntramsdorf, 2026

Inhalt

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung.....	5
1.1 Grundlagen - Aufgabenstellung.....	5
1.2 Fachspezifischer Befund	7
1.2.1 Verwendete Unterlagen	7
1.2.2 Zusammenfassende Aussagen aus den ggst. Projektänderungen	9
1.2.3 Zusammenfassende Aussagen zum UVP Projekt.....	13
1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen.....	14
1.3.1 Wiesenweg L 439 im Westen – S7.11 Wirtschaftswegebrücke Altenmarkt, km 4,5 bis km 5,3.....	14
1.3.2 Wiesenweg GSA S7.09 - S7.15a-E Wellblechdurchlass, km 5,525 bis km 6,5	15
1.3.3 Wiesenweg östlich Lahnbachbrücke - S7.23 Brücke über ein Gerinne, km 10,175 bis km 10,425.....	16
1.3.4 Asphaltweg als Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus, km 11,2 bis km 11,591.....	17
1.3.5 Abweichung Rodungen	17
2 Beantwortung der Behördenfragen	19
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen.....	19
Fachgutachterliche Stellungnahme	19
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien	21
Fachgutachterliche Stellungnahme	21
2.3 BStG-Frage	21
Fachgutachterliche Stellungnahme	21
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen.....	21
Fachgutachterliche Stellungnahme	22

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

1.1 Grundlagen - Aufgabenstellung

Mit Schreiben vom 21.03.2024 zeigte die ASFINAG Bau Management GmbH im Vollmachtsnamen der ASFINAG gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 die Fertigstellung des Bundesstraßenbauvorhabens S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) – Dobersdorf, an. Im selben Schreiben beantragte die Projektwerberin die Genehmigung einer geringfügigen Abweichung iSd § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 betreffend zusätzliche Betreuungswege.

Zu dieser Abweichung wurden seitens der Projektwerberin ein Bericht und entsprechende Planbeilagen zum Schreiben vom 21.03.2024 vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMK (nunmehr BMIMI) vom 11.07.2024 wurden mit Schreiben vom 19.09.2024 und vom 19.12.2024 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 07.04.2025 wurden mit Schreiben vom 30.06.2025 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 07.10.2025 wurden mit Schreiben vom 24.10.2025 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 22.04.2026 wurden mit Schreiben vom 22.05.2026 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 18.06.2026 wurden mit Schreiben vom 17.07.2026 verbesserte Unterlagen vorgelegt.

Gemäß Einreichunterlagen beinhaltet die Abweichung die Errichtung zusätzlicher Betreuungswege als **3 m breite Wiesenstreifen** nördlich der Schnellstraßentrasse in den Bereichen km 4,5 bis km 5,3, km 5,525 bis km 6,5 und km 10,175 bis km 10,425. Die Wiesenstreifen werden für Mahd- und Pflegearbeiten (zB. Reinigung der Amphibienleiteinrichtung) verwendet.

An verschiedenen Stellen in den Einreichunterlagen wird für den zweiten Abschnitt der 3 m breiten Wiesenwege der Anfangskilometer mit km 5,575 angegeben. Dieser reicht u. a. gem. Abbildung 4 im Bericht „Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Rev. C

vom 13.06.2025" und Plandokument "1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0924_VI1" jedoch von km 5,525 bis km 6,5. Diese Kilometerangabe wird daher für den zweiten Abschnitt der Wiesenwege für die Beurteilung herangezogen.

Weiters wurde ein **3,5 m breiter Asphaltweg** inklusive Wendehammer als **Zufahrt zu den Fluchtstiegenhäusern** im Bereich südlich der Wanne Rudersdorf für den Zugriff durch Einsatzkräfte errichtet (km 11,2 bis km 11,591) als Abweichung eingereicht. Der Winterdienst auf dieser Fluchtstiegenhauszufahrt erfolgt durch Schneeräumung und Splittstreuung.

Insgesamt werden für diese Betreuungswege **7.185 m² Fläche** zusätzlich zum genehmigten Projekt dauerhaft beansprucht, das sind rund 1.500 m² zusätzlich versiegelte Fläche bzw. 5.685 m² beanspruchte Fläche ohne Bodenversiegelung. Von der zusätzlich zum genehmigten Projekt dauerhaft beanspruchten Fläche sind 6.673 m² landwirtschaftliche Flächen (Ackerland) und 512 m² Waldflächen betroffen; diese Flächen werden dabei großteils in Wiesenwege, Böschungen und Entwässerungsmulden umgewandelt.

Mit Schreiben vom 19.12.2024 und vom 30.06.2025 erfolgte weiters eine Präzisierung des Antrags und es wurden zusätzlich erforderliche Rodungen gemäß § 24h Abs 2 UVP-G iVm § 17 ForstG beantragt.

Mit den **geänderten Rodungsunterlagen** wurden Flächenbilanzen und Lagepläne zu den durchgeführten Rodungen und Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt. Daraus ist ersichtlich, dass es gegenüber dem UVP-Projekt zu örtlichen Verlagerungen forstlich relevanter Ersatzmaßnahmen und waldverbessernder Maßnahmen kommt und dass zusätzlich 3,59 ha Waldflächen in Form von Kleinflächen über das gesamte Projektgebiet verteilt dauerhaft in Anspruch genommen werden. Die Gesamtrodungen werden durch Ersatzaufforstungen und waldverbessernden Maßnahmen auflagentgemäß zur Gänze kompensiert.

Nach § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 kann die Behörde nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 geringfügige Abweichungen genehmigen.

Die von der Projektwerberin zur Genehmigung vorgelegten Abweichungen sind nun daraufhin zu überprüfen, ob sie „geringfügig“ sind.

Geringfügige Abweichungen sind dann gegeben, wenn sie entweder den Ergebnissen der UVP Rechnung tragen oder wenn mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können, wobei der Vergleichsmaßstab das genehmigte Projekt ist. Das genehmigte Projekt beinhaltet die UVP-Genehmigung (Bescheid des BMVIT vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des BVwG vom 20. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/67Z, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 27. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/72E) inklusive der bisher genehmigten Projektänderungen (Bescheid des BMVIT vom 29. Jänner 2018, GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018; Erkenntnis des BVwG vom 29. Mai 2018, GZ. W225 2189093-1/18E, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 5. Juni 2018, GZ. W225 2189093-1/21E; Bescheid der BMK vom 6. Dezember 2022, GZ. 2022-0.845.559).

Entscheidend ist also, ob die geringfügigen Abweichungen bewirken können, dass diese gegenüber dem genehmigten Projekt nachteiligere Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dabei werden aber nur Umweltauswirkungen relevanter Größenordnungen in den Vergleich einzustellen sein. Nicht zulässig ist diesbezüglich jedoch die mehrfache Ausschöpfung fachlich anerkannter Irrelevanzkriterien, wie z.B. im Bereich der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe. Die angewendete Irrelevanzschwelle kann nur vom letztendlich genehmigten und verwirklichten Vorhaben gegenüber der Nullvariante zur Anwendung kommen. Abweichungen sind nur dann vernachlässigbar, wenn dadurch das Vorhaben insgesamt die Irrelevanzschwelle nicht überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

1.2 Fachspezifischer Befund

1.2.1 Verwendete Unterlagen

Für den Fachbereich Landschaftsbild (FB) wurden - teils im Zuge der Verbesserungsaufträge - folgende Unterlagen vorgelegt, die als Grundlage für eine Beurteilung der Geringfügigkeit dienen:

Unterlagen zur Projektänderung (PÄ) "Zusätzliche Betreuungswege"

- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Rev. C vom 13.06.2025 - Bericht (250623_Projektänderung_Betreuungswege_REV_C.pdf)

- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG. III.1 **Umsetzungsstatus Maßnahmen**, Einlage 3.1 vom Juni 2025 - **Bericht** (III.1_S07_West_Umsetzungsstatus_Maßnahmen.pdf)
- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG. V.2 Fotodokumentation, Einlage 2.3, Rev. A vom September 2024, ergänzt Juni 2025 - **Fotodokumentation** der von der ggst. PÄ betroffenen Bereiche (250623_S07_West_Fotodokumentation_Verbesserungsauftrag.pdf) sowie die Fotosammlung aus dem Ordner "PAE28_Verb_Fotodokumentation" vom Juni 2025
- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2024-0.231.805. Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG. VI.1. Fachbereich Landschaftsbild, Einlage 6.1.1 bis 6.1.4 vom 09.2024 (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0924_VI1.pdf) - **Lagepläne**
- Weiters werden bei der Beurteilung der Geringfügigkeit für die zusätzlichen Betreuungswege die für den FB Forst zwischen 2024 und 2026 vorgelegten Berichte und Beilagen in der ggst. fachgutachterlichen Stellungnahme berücksichtigt.

Unterlagen aus dem UVP-Verfahren

- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Teilgutachten Landschaftsbild** (TGA Nr. 14 im Band 3 Umweltverträglichkeitsgutachten, Teilgutachten 12 – 18 vom Juni 2009)
- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Umweltverträglichkeitsgutachten** (BMVIT, Sektion II, Gruppe Straße, vom Juli 2009)
- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Einreichprojekt 2008. Landschaftsbild Endbericht** (Einlage 5.4.1 vom September 2008)
- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Einreichprojekt 2008. Bericht Landschaftspflegerische Begleitplanung** (Einlage 4.3.1 vom November 2008)
- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Einreichprojekt 2008. Lagepläne Landschaftspflegerische Begleitplanung** (Einlage 4.3.2 bis 4.3.11 vom September 2008)
- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Einreichprojekt 2008. Umweltverträglichkeitserklärung** (Einlage 4.1.1 vom November 2008)
- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Einreichprojekt 2008. Maßnahmen** (Einlage 4.2.1 vom November 2008)

1.2.2 Zusammenfassende Aussagen aus den ggst. Projektänderungen

In Kapitel 2.2 Beschreibung der relevanten Vorhabensteile des Berichts zur ggst. Projektänderung (Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Rev. C vom 13.06.2025) wird angeführt, dass im Bereich zwischen der Landesstraße L439 und der Unterflurtrasse Speltenbach Dämme und Böschungen beidseitig der S 7 Trasse angelegt wurden. Als Grund für die ggst. Projektänderung wird erläutert, dass die betriebliche Erhaltung die Pflege auf Teilen dieser Abschnitte nicht direkt von der S 7 aus ausführen könne, da die Böschungen zu breit seien. Daher wären folgende im Einreichoperat nicht vorgesehene Betreuungswege in Form von 3 m breiten Wiesenstreifen in den Bereichen km 4,5 bis km 5,3, km 5,525 bis km 6,5 und km 10,175 bis km 10,425 auf ursprünglich temporär eingelösten Ackerflächen und Forstflächen erforderlich. Weiters war die Errichtung eines 3,5 m breiten Asphaltwegs als Zufahrt zu den Fluchtstiegenhäusern für den Zugriff durch Einsatzkräfte im Bereich der Wanne Rudersdorf West zwischen km 11,2 bis km 11,591 notwendig. Die Lage der Betreuungswege und der Zufahrt zu den Fluchtstiegenhäusern ist in den Lageplänen, Einlage 6.1.1 bis 6.1.4 vom September 2024 ersichtlich.

Die Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben werden in Kapitel 2.3 des Berichts zur ggst. Projektänderung im Detail erläutert:

1. Wiesenweg L 439 im Westen – S7.11-E Wirtschaftswegebrücke Altenmarkt, km 4,5 bis km 5,3

Der Abschnitt des Wiesenwegs von der L 439 im Westen – S7.11 Wirtschaftswegebrücke Altenmarkt, km 4.5 bis km 5.3, ist in Abbildung 3 des genannten Berichts dargestellt und weist eine Länge von ca. 800 m auf. Der Wiesenstreifen verläuft von der L 439 im Westen kommend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, entlang einer südlichen Waldgrenze und im Bereich einer Verkehrsfläche lt. Kataster bis zur Wirtschaftswegbrücke S7.11-E.

Die S 7-Trasse verläuft in Dammlage. Nördlich des Wiesenwegs bzw. nördlich der S 7-Trasse ist die UVE-Maßnahme ALL2011 Gehölzpflanzung vorgesehen (siehe Lageplan Einlage 6.1.1 der ggst. PÄ). In Kapitel 2.3.1.1 Maßnahme ALL2011 wird hierzu im Bericht zur ggst. Projektänderung ausgeführt, dass die geplante Gehölzpflanzung ALL2011 auch weiterhin die eingereichte Fläche von 1,6 ha aufweise. Die Maßnahme aus dem Fachbereich Landschaftsbild, die als Zielbestand einen artenreichen Laub-Mischwald vorsieht, diene als Sichtschutz zur Steigerung der Strukturvielfalt und stelle gleichzeitig eine Ersatzaufforstungsfläche dar.

Östlich des Wellblechdurchlasses zeigen die aktualisierten Lagepläne Maßnahmen wie Waldrand (ALL2021) und Hecke (AM313), die auch im Luftbild des Digitalen Atlas Steiermark erkennbar sind. Die Maßnahme Umwandlung von ehemaligen Ackerflächen in nährstoffarme, lückige, krautreiche Dauerbrachen (AM314) wird in Kapitel 2.3.1.2 des Berichts zur ggst. Projektänderung behandelt. Es wird dargelegt, dass der Entfall durch die Anlage des Wiesenwegs auf den Gst. 563 und 564 in der KG Altenmarkt bei Fürstenfeld durch Kompensation anderenorts ausgeglichen werde (siehe Tabelle 2-1 im Bericht zur ggst. PÄ).

Zwischen km 5,0 und 5,3 wird das nördlich angrenzende Offenland ackerbaulich genutzt, nördlich schließt der Commendewald an.

Angemerkt wird, dass in den aktualisierten Lageplänen vom September 2024 die ursprünglich in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung ausgewiesenen Gehölzpflanzungen (AM302) südlich der S 7-Trasse nunmehr als Strukturpflanzungen (AM302) dargestellt sind; sie ist in den verbesserten Forstunterlagen zur ggst. PÄ vom Oktober 2025 auch als Kompensationsmaßnahme ausgewiesen.

2. Wiesenweg GSA S7.09 - S7.15a-E Wellblechdurchlass, km 5,525 bis km 6,5

Der zweite Abschnitt des Wiesenwegs ist in den Abbildungen 4 und 5 des genannten Berichts zur ggst. Projektänderung dargestellt, er weist eine Länge von 975 m auf (km 5,525 bis km 6,5). Die S 7-Trasse wird in Dammlage geführt.

.

Anzumerken gilt es, dass der in Abbildung 5 des genannten Berichts als "Mehrbeanspruchung dauerhaft" dargestellte Teilabschnitt des Wiesenwegs östlich von km 6,175 im Lageplan der Projektänderung (Einlage 6.1.2, September 2024) fehlt. Dieser fehlende Abschnitt wird bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Damit beträgt der zu beurteilende Abschnitt des zweiten Wiesenwegs von der GSA S7.09 bis S7.15a-E Wellblechdurchlass bei km 6,5 insgesamt 975 m (km 5,525 bis km 6,5).

Von km 5,525 bis km 6,175 sind nördlich der S 7-Trasse keine Maßnahmen vorgesehen, das an den Wiesenweg angrenzende Offenland wird ackerbaulich genutzt, nördlich schließt der

Commendewald an. Südlich der Schnellstraßentrasse sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan aus dem Einreichprojekt als auch in den verbesserten Lageplänen zur ggst. PÄ Strukturpflanzungen (AM301) geplant.

Östlich von km 6,175 bis km 6,5 sind in den verbesserten Lageplänen vom September 2024 Strukturpflanzungen (AM301), Waldverbesserungen (AM312), Wiederaufforstungen (ALL2032) und Brachen (AM312) dargestellt (siehe Einlage 6.1.2 zur ggst. PÄ). Diese Flächen dienen gemäß der verbesserten Rodungsunterlagen (vom Oktober 2025, Einlage 3.2.c.4) auch als forstliche Kompensationsmaßnahmen. Auf Seite 20 des Berichts zur ggst. PÄ wird in Bezug auf die Errichtung des Betreuungswegs angeführt, dass im Bereich von km 6,350 bis km 6,500 insgesamt 512 m² Wiederaufforstungsflächen entfallen. Die Fläche kann nicht wie ursprünglich geplant wieder aufgeforstet werden, sondern bleibt dauerhaft unbewaldet; die ursprünglich befristete Rodung wird als dauernde Rodung beantragt. Im Vergleich mit dem genehmigten Landschaftspflegerischen Begleitplan aus dem Einreichprojekt 2008 gibt es kleinräumige Änderungen in Bezug auf die Maßnahmen bzw. Maßnahmenflächen (vgl. Einlage 6.1.2 zur ggst. PÄ und Einlage 4.3.5 aus dem Einreichprojekt 2008).

3. Wiesenweg östlich Lahnbachbrücke - S7.23 Brücke über ein Gerinne, km 10,175 bis km 10,425

Der dritte Abschnitt der PÄ der Wiesenwege reicht von km 10,175 östlich der Lahnbachbrücke bis zum Objekt S7.23 Brücke über einen Graben und ist insgesamt 250 m lang (siehe hierzu auch Abbildung 6 im Bericht zur ggst. Projektänderung bzw. Einlage 6.1.3 der verbesserten Lagepläne). Die S 7 wird in Dammlage geführt.

Der verbesserte Lageplan für diesen Abschnitt (Stand September 2024, Einlage 6.1.3) zeigt nördlich angrenzend an den Wiesenweg zahlreiche Maßnahmen, etwa Strukturpflanzungen auf den Böschungen zur S 7 (DK510), Aufforstungs- und Strukturmaßnahmen (ALL2022, ALL2012) und südlich der Trasse die Strukturmaßnahme ALL2015. Dadurch kommt es in diesem Abschnitt zu Veränderungen gegenüber dem bewilligten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Einlage 4.3.7 aus dem Einreichprojekt 2008): Die nordexponierte Böschung der S 7-Trasse ist hier begrünt, die anschließenden Flächen weisen eine landwirtschaftliche Nutzung auf.

4. Asphaltweg als Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus, km 11,2 bis km 11,591

Die Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus für den Zugriff durch Einsatzkräfte im Bereich der Wanne Rudersdorf West zwischen km 11,2 bis km 11,591 wird lt. Bericht zur ggst. PÄ als 3,5 m breiter Asphaltweg mit einem Wendehammer am östlichen Ende ausgebaut. Er weist eine Länge von 391 m auf (siehe Abbildung 12 im genannten Bericht zur ggst. PÄ bzw. verbesserter Lageplan, Einlage 6.1.4).

Im Bericht zur Projektänderung "Zusätzliche Betreuungswege" wird ausgeführt, dass die zwischen Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus und S 7-Trasse vorgesehene Strukturpflanzung (ALL2015) weder in ihrer Lage noch in Bezug auf ihre Flächenausdehnung von der ggst. PÄ betroffen sei. Weiters wird im Bericht dargelegt, dass in der Betriebsphase zusätzlich rund 1.500 m² Fläche versiegelt und mit Bankett (391 m²), Entwässerungsmulden und Böschungsflächen (301 m²) insgesamt 2.192 m² zusätzlich dauerhaft beansprucht werden.

Ergänzend wird angemerkt, dass auf den Flächen südlich des neu errichteten Zufahrtswegs zum Fluchtstiegenhaus der Rudersdorf Businesspark Burgenland geplant ist.

Auswirkungen

In Kapitel 4 des Berichts der Projektwerberin zur ggst. Projektänderung werden die **Umweltauswirkungen der ggst. Projektänderung** dargelegt. In Tabelle 4.2 wird ausgeführt, dass der FB Landschaftsbild von vornherein nicht betroffen sein könne und somit nicht weiter beurteilt werde.

Umsetzungsstatus und Fotodokumentation

Im Zuge der Verbesserungen zur Projektänderung "Zusätzliche Betreuungswege" wurden von der Projektwerberin Unterlagen vorgelegt, die nachvollziehbar die Umsetzung der für das Landschaftsbild relevanten Maßnahmen zeigen. Neben den verbesserten Lageplänen zum FB Landschaftsbild (Einlage 6.1.1 bis 6.1.4, September 2024) ist der Umsetzungsstatus vor allem im Bericht **Umsetzungsstatus Maßnahmen** (Einlage 3.1 vom Juni 2025) und durch die Fotodokumentation (Einlage 2.3, Rev. A vom September 2024, ergänzt Juni 2025) nachvollziehbar dargelegt.

Im **Bericht Umsetzungsstatus Maßnahmen (Einlage 3.1 vom Juni 2025)** wird ausgeführt, dass die Bepflanzungsmaßnahmen im Jahr 2012 starteten und bis zum Herbst 2025 bzw. Frühjahr 2026 andauern werden.

Eine **Fotodokumentation** (Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG. V.2 Fotodokumentation, Einlage 2.3, Rev. A vom September 2024, ergänzt Juni 2025) zeigt nachvollziehbar und plausibel den Verlauf der zusätzlichen Betreuungswege und den Umsetzungsstatus der Bepflanzungen und Strukturmaßnahmen entlang dieser Wege.

Änderungen Rodungen

Laut Antragsunterlagen (Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024 - Bericht, Rev. C) bedarf es für die Errichtung und den Betrieb der Gewässerschutzanlagen, Wildschutzzäune und Amphibienleiteinrichtungen, Einbauten und Naturschutzmaßnahmen einer zusätzlichen permanenten Waldflächeninanspruchnahme von insgesamt 35.886 m² (Umwandlung befristeter in dauernde Rodungen). Zu den Flächenbilanzen der dauernden und befristeten Rodungen sowie der forstlich relevanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf die fachgutachterliche Stellungnahme des SV für Forst verwiesen.

Zur Kompensation der Dauerrodungen stehen lt. Antragsunterlagen (Bericht "Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024, Rev. C" vom Juli 2026, Kapitel 1.5.2) Flächen für Ersatzaufforstungen und für waldverbessernde Maßnahmen zur Verfügung, der Großteil wurde bereits umgesetzt.

In den Lageplänen (Einlage 3.2.c.1 bis 7 vom 22.05.2026) ist die Umwandlung von befristeten in dauernde Rodungen dargestellt.

Die Lagepläne (Einlage 3.2.d.1 bis 4 vom Oktober 2025) zeigen die Gehölz- und Strukturpflanzungen, Waldrandgestaltungen, Waldverbesserungen und Auwaldaufforstungen.

1.2.3 Zusammenfassende Aussagen zum UVP Projekt

Gemäß des Teilgutachtens Nr. 14 Landschaftsbild aus der UVP (TGA Nr. 14 im Band 3 Umweltverträglichkeitsgutachten, Teilgutachten 12 – 18) werden die Auswirkungen unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Teilgutachten geforderten Maßnahmen als vertretbar angesehen. Konfliktpotentiale ergeben sich aus Sicht des Landschaftsbildes für Flächen in Bereichen, wo die Trasse in Dammlage oder auf Brücken geführt wird. Auch Tunnelportale stellen besondere Eingriffe in das Landschaftsbild dar.

Als für die ggst. Projektänderung relevante **Maßnahmen aus dem genehmigten Projekt** sind Nr. 4 und 7 aus dem Teilgutachten Landschaftsbild zu nennen.

In Kapitel 4.3 des TGA Landschaftsbild werden die Auswirkungen in der Betriebsphase für den Abschnitt nach dem Ledergassler Wald bis zur Anschlussstelle Rudersdorf mit einer hohen Wahrnehmungsintensität bewertet und zur Herabsetzung der Wahrnehmungsintensität wird **nordseitig zwischen km 10,0 und km 11,0 eine durchgehende Sichtschutzpflanzung** am Damm als zusätzliche Maßnahmen gefordert (siehe Maßnahme 4 in Kapitel 5.2.2 des TGA Landschaftsbild). In diesem Abschnitt liegt der Wiesenweg östlich Lahnbachbrücke - S7.23 Brücke über ein Gerinne, km 10,175 bis km 10,425.

Zur **Beweissicherung** ist eine **Fotodokumentation** in der Betriebsphase im 1-Jahresrhythmus vorgesehen, um die Entwicklung der Bepflanzung zu kontrollieren und zu dokumentieren (Maßnahme 7 in Kapitel 5.2.2 des TGA Landschaftsbild).

Sämtliche anderen Maßnahmen zum FB Landschaftsbild beziehen sich auf Teilräume, die von der ggst. Projektänderung nicht betroffen sind, die Maßnahme Nr. 6 aus dem TGA Landschaftsbild betrifft die Beweissicherung und Kontrolle in der Bauphase.

Aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Einlagen 4.3.1 bis 4.3.11 des Einreichprojektes 2008) gehen zahlreiche für das Landschaftsbild relevante Maßnahmen entlang der S 7-Trasse im Abschnitt der eingereichten Projektänderung hervor. Sie stimmen weitgehend mit den Maßnahmen aus den verbesserten Lageplänen (Einlage 6.1.1 bis 6.1.4 der Unterlagen zur ggst. Projektänderung, Stand September 2024) überein.

1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

1.3.1 Wiesenweg L 439 im Westen – S7.11 Wirtschaftswegebrücke Altenmarkt, km 4,5 bis km 5,3

Aus den von der Projektwerberin übermittelten Unterlagen zur ggst. Projektänderung geht plausibel hervor, dass die nördlich des errichteten Wiesenwegs bzw. nördlich der S 7-Trasse vorgesehene UVE-Maßnahme ALL2011 Gehölzpflanzung entsprechend des genehmigten Projektes ausgeführt werden kann; sie ist für Herbst bzw. Winter 2025/2026 geplant. Somit kann durch Umsetzung der im UVE-Fachbereich Landschaftsbild vorgesehenen Maßnahme

eines artenreichen Laub-Mischwaldes sowohl ein Sichtschutz als auch eine Steigerung der lokalen Strukturvielfalt erreicht werden.

Im aktuellen Luftbild des Digitalen Atlas Steiermark sind die in den aktualisierten Lageplänen zur ggst. Projektänderung dargestellten Maßnahmen Waldrand (ALL2021, umgesetzt) und Hecke (AM313, umgesetzt) deutlich erkennbar. Durch die Anlage des Wiesenwegs auf den Gst. 563 und 564 in der KG Altenmarkt bei Fürstenfeld entfallen kleinräumig Flächen der Maßnahme AM314 (nährstoffarme, lückige, krautreiche Dauerbrachen). Gemäß Kapitel 2.3.1.2 des Berichts zur ggst. Projektänderung ist eine Kompensation anderenorts vorgesehen (siehe Tabelle 2-1 im Bericht zur ggst. PÄ); relevante Umweltauswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild durch den kleinflächigen Entfall der Dauerbrache können ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist durch die Errichtung des 800 m langen Wiesenwegs zwischen km 4,5 und 5,3, der nördlich der in Dammlage geführten S 7-Trasse verläuft, mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen; es kommt zu keiner Änderung in der Bewertung der verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber dem genehmigten Vorhaben.

1.3.2 Wiesenweg GSA S7.09 - S7.15a-E Wellblechdurchlass, km 5,525 bis km 6,5

Wie bereits in Kapitel 1.2.2 der ggst. fachgutachterlichen Stellungnahme angemerkt, erstreckt sich der zweite Abschnitt der Wiesenwege gemäß der vorgelegten Unterlagen zur ggst. Projektänderung **von km 5,525 bis km 6,175**.

Der in Abbildung 5 des Berichts zur ggst. Projektänderung (Revision C vom Juni 2025) dargestellte östliche Abschnitt dieses Wiesenwegs bis zu km 6,5 fehlt in den verbesserten Lageplänen (Einlage 6.1.2, September 2024). Im Folgenden wird der Abschnitt Wiesenweg GSA S7.09 - S7.15a-E Wellblechdurchlass **von km 5,525 bis km 6,5 (insgesamt 975 m Länge) beurteilt**.

Durch die Errichtung des Wiesenwegs im Bereich von km 6,350 bis km 6,500 entfallen insgesamt 512 m² Wiederaufforstungsflächen. Im Vergleich mit dem genehmigten Landschaftspflegerischen Begleitplan aus dem Einreichprojekt 2008 gibt es kleinräumige Änderungen in Bezug auf die Maßnahmen bzw. Maßnahmenflächen (vgl. Einlage 6.1.2 zur ggst.

PÄ und Einlage 4.3.5 aus dem Einreichprojekt 2008) südlich der S 7-Trasse. Diese Änderungen haben jedoch keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Da durch diese (lokale) Umwandlung einer Wiederaufforstungsfläche in einen Wiesenweg keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind und da sonst entweder keine Maßnahmen vorgesehen sind oder Maßnahmen trotz der Errichtung des Wiesenwegs umgesetzt werden (Strukturpflanzungen (AM301, in Umsetzung), Waldverbesserungen (AM312, in Umsetzung), Wiederaufforstungen (ALL2032, in Umsetzung) und Brachen (AM312, in Umsetzung)), ist durch die Errichtung des **Wiesenwegs zwischen km 5,525 bis km 6,5 auf einer Länge von 975 m** keine Änderung in der Bewertung der verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber dem genehmigten Vorhaben zu erwarten.

1.3.3 Wiesenweg östlich Lahnbachbrücke - S7.23 Brücke über ein Gerinne, km 10,175 bis km 10,425

In Kapitel 4.3 des TGA Landschaftsbild aus der UVP werden die Auswirkungen in der Betriebsphase für den Abschnitt nach dem Ledergassler Wald bis zur Anschlussstelle Rudersdorf mit einer hohen Wahrnehmungsintensität bewertet. Zur Herabsetzung der Wahrnehmungsintensität wird nordseitig zwischen **km 10,0 und km 11,0 eine durchgehende Sichtschutzpflanzung am Damm** als zusätzliche Maßnahme gefordert (siehe Maßnahme 4 in Kapitel 5.2.2 des TGA Landschaftsbild). Diese Maßnahme ist im verbesserten Lageplan (Einlage 6.1.3 der Unterlagen zur ggst. PÄ) als **Maßnahme DK510** verortet und dargestellt; die Umsetzung ist für Herbst 2025 geplant. In den verbesserten Lageplänen zum FB Landschaftsbild sind nördlich des Wiesenwegs Aufforstungsmaßnahmen (ALL2022, Umsetzung Herbst 2024 - Herbst 2025) und Strukturmaßnahmen (ALL2012, Umsetzung geplant 2024) dargestellt, wodurch der Wiesenweg im Landschaftsbild weitgehend sichtverschattet sein wird. Südlich der S 7-Trasse sind zudem dammbegleitende Strukturmaßnahmen (ALL2015, Umsetzung Herbst 2024 - Herbst 2025) vorgesehen.

Die Änderungen der Bepflanzungen in diesem Abschnitt in den verbesserten Lageplänen der ggst. Projektänderung gegenüber dem genehmigten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Einlage 4.3.5, Einreichprojekt 2008) werden aus Sicht des FB Landschaftsbild positiv bewertet, da durch die flächigen Bepflanzungen eine stärkere Verschattung der S 7-Trasse und des Wiesenwegs zwischen km 10,175 bis km 10,425 erreicht werden kann.

Durch die Errichtung des Wiesenwegs im Abschnitt von km 10,175 östlich der Lahnbachbrücke bis zum Objekt S7.23 Brücke über einen Graben bei km 10,425 (Gesamtlänge 250 m) sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten; es kommt zu keiner Änderung in der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber dem genehmigten Vorhaben.

1.3.4 Asphaltweg als Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus, km 11,2 bis km 11,591

Der 3,5 m breite Asphaltweg als Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus für den Zugriff durch Einsatzkräfte im Bereich der Wanne Rudersdorf West wurde zwischen km 11,2 bis km 11,591 mit einem Wendehammer am östlichen Ende ausgeführt (siehe verbesserter Lageplan zur ggst. PÄ, Einlage 6.1.4). Insgesamt werden dadurch zusätzlich rund 1.500 m² versiegelt, die gesamte zusätzliche dauerhaft beanspruchte Fläche mit Bankett, Entwässerungsmulden und Böschungsflächen beträgt insgesamt 2.192 m².

Im Bericht zur Projektänderung "Zusätzliche Betreuungswege" wird plausibel und nachvollziehbar ausgeführt, dass die zwischen Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus und S 7-Trasse vorgesehene Strukturpflanzung (ALL2015, Umsetzung Frühjahr - Herbst 2025) weder in ihrer Lage noch in Bezug auf ihre Flächenausdehnung von der ggst. PÄ betroffen ist.

Daher ist durch die Errichtung des 391 m langen Zufahrtsweges zwischen km 11,2 bis km 11,591 mit keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen; es kommt zu keiner Änderung in der Bewertung der verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber dem genehmigten Vorhaben.

Angemerkt wird, dass der ehemals ackerbaulich genutzte Teilraum südlich des Zufahrtsweges mittlerweile als Bauland Betriebsgebiet gewidmet wurde, auf dem der Rudersdorf Businesspark Burgenland errichtet werden soll. Dadurch wird die Einsehbarkeit auf den Asphaltweg von Süden her zukünftig nicht mehr gegeben sein.

1.3.5 Abweichung Rodungen

Durch die **Umwandlung befristeter in dauernde Rodungen**, wie in den Lageplänen (Einlage 3.2.c.1 bis 7 vom 22.05.2026, Rev.A) dargestellt, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen; es kommt zu keiner Änderung in der Bewertung der verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber dem genehmigten Vorhaben.

Die in den genannten Lageplänen ersichtlichen Umwandlungen befristeter in dauernde Rodung betreffen Rest- und Zwickelflächen insbesondere im Bereich von Querungen, Über- oder Unterführungen oder bei Gewässerschutzanlagen, teilweise sind Waldränder betroffen. Diese Waldflächenverluste sind im Landschaftsbild kaum wahrnehmbar; eine Beeinflussung des Landschaftsbildes durch Fremdkörperwirkung und Sichtentzug oder der Verlust von bedeutenden Strukturelementen können ausgeschlossen werden.

Durch die teils räumliche Verlagerung von Ersatzmaßnahmen bzw. waldverbessernden Maßnahmen für die dauernden Rodungen sind ebenfalls keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten und es kommt zu keiner Änderung in der Bewertung der verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber dem genehmigten Vorhaben. Die teils räumliche Verlagerung von Ersatzmaßnahmen oder waldverbessernden Maßnahmen führt zwar lokal zu Veränderungen im Landschaftsbild, jedoch sind weder eine Beeinflussung des Landschaftsbildes durch Fremdkörperwirkung und Sichtentzug oder der Verlust von bedeutenden Strukturelementen zu erwarten.

Zusammenfassend sind die **Auswirkungen durch die Projektänderungen "Zusätzliche Betreuungswegen" und "Rodungen" auf das Landschaftsbild** aus fachlicher Sicht als geringfügig zu bewerten. Mit den gegenständlichen Abweichungen sind aus fachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Auswirkungen des genehmigten Vorhabens werden durch die Abweichungen nicht verändert.

2 Beantwortung der Behördenfragen

2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Sind mit den gegenständlichen Abweichungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut des UVP-G 2000 verbunden?

Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (Bescheid des BMVIT vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des BVwG vom 20. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/67Z, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 27. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/72E) inklusive der bisher genehmigten Projektänderungen (Bescheid des BMVIT vom 29. Jänner 2018, GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018; Erkenntnis des BVwG vom 29. Mai 2018, GZ. W225 2189093-1/18E, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 5. Juni 2018, GZ. W225 2189093-1/21E; Bescheid der BMK vom 6. Dezember 2022, GZ. 2022-0.845.559).

Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die beantragten **Projektänderung "Zusätzliche Betreuungswege"** umfasst die Errichtung von 3 m breiten Wiesenwegen in den Abschnitten km 4,5 bis km 5,3, km 5,525 bis km 6,5 und km 10,175 bis km 10,425 auf ursprünglich temporär eingelösten Ackerflächen und Forstflächen sowie die Errichtung eines 3,5 m breiten Asphaltwegs als Zufahrt zu den Fluchstiegenhäusern im Bereich der Wanne Rudersdorf West zwischen km 11,2 bis km 11,591. Zudem wurden zusätzlich erforderliche Rodungen gemäß § 24h Abs 2 UVP-G iVm § 17 ForstG beantragt und verbesserte Unterlagen dazu vorgelegt (Projektänderung "Rodungen").

Für den Fachbereich Landschaftsbild gibt es keine Bewertungskriterien zur Definition der Irrelevanz von Veränderungen, die durch Projektänderungen verursacht werden. Die Beurteilung erfolgt daher verbal argumentativ.

Durch die von der Projektwerberin beantragten Abweichungen "Zusätzliche Betreuungswege" wird eine Fläche von insgesamt 7.185 m² des genehmigten Projekts anstatt befristet nunmehr dauerhaft beansprucht, das sind rund 1.500 m² zusätzlich versiegelte Fläche und 5.685 m² beanspruchte Fläche ohne Bodenversiegelung. Sämtliche Flächen liegen innerhalb der im genehmigten Projekt ausgewiesenen Grundbeanspruchung (Projektumhüllende).

Aus der Veränderung der Nutzung von drei Meter breiten Wiesenstreifen innerhalb der Einzäunung der S 7-Trasse, lokal verbunden mit Nutzungsänderungen in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, können keine negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild abgeleitet werden. Die Wiesenwege werden mit standortgerechtem Saatgut rekultiviert. Eine Beeinflussung des Landschaftsbildes durch Fremdkörperwirkung und Sichtentzug sowie der Verlust von bedeutenden Strukturelementen können ausgeschlossen werden.

Durch die Errichtung des 3,5 m breiten Asphaltwegs zwischen km 11,2 bis km 11,591 wird zwar der Anteil der versiegelten Fläche im Projektgebiet minimal erhöht, jedoch sind aufgrund der Verschattung durch parallel zur Trasse vorgesehene Strukturpflanzungen (ALL2015) keine negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Die Einsehbarkeit des Asphaltwegs wird zudem zukünftig durch die Errichtung des Rudersdorf Businessparks Burgenland deutlich verringert.

Die in den Lageplänen zur **Projektänderung "Rodungen"** ersichtlichen Umwandlungen befristeter in dauernde Rodungen betreffen überwiegend Rest- und Zwickelflächen insbesondere im Bereich von Querungen, Über- oder Unterführungen oder bei Gewässerschutzanlagen, teilweise sind Waldränder betroffen. Diese Waldflächenverluste sind im Landschaftsbild kaum wahrnehmbar; eine Beeinflussung des Landschaftsbildes durch Fremdkörperwirkung und Sichtentzug oder der Verlust von bedeutenden Strukturelementen kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die teils räumliche Verlagerung von Ersatzmaßnahmen bzw. waldverbessernden Maßnahmen für die dauernden Rodungen. Die Verlagerung führt zwar lokal zu Veränderungen im Landschaftsbild, jedoch sind weder eine Beeinflussung des Landschaftsbildes durch Fremdkörperwirkung und Sichtentzug noch der Verlust von bedeutenden Strukturelementen zu erwarten.

Mit den gegenständlichen Abweichungen sind aus fachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die Auswirkungen des genehmigten Vorhabens werden durch die Abweichungen nicht verändert.

2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Es sind keine fachlich anerkannten Irrelevanzkriterien für den gegenständlichen Fachbereich Landschaftsbild bekannt.

2.3 BStG-Frage

Haben die gegenständlichen Abweichungen – unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges – Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße?

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die eingereichte Abweichung "Zusätzliche Betreuungswege" betrifft Randzonen der S 7-Trasse und ist vom Verkehrsgeschehen auf der S 7 entkoppelt; gleiches gilt für die Projektänderung "Rodungen". Daher sind aus Sicht des FB Landschaftsbild keine Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße zu erwarten.

2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen

Können von den gegenständlichen Abweichungen Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 betroffen sein? (Es wäre darzulegen, ob durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichung Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten.)

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die Fragestellung ist für den gegenständlichen Fachbereich Landschaftsbild nicht relevant.


Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
Kaminergasse 15 2350 Guntramsdorf
Außenstellen: office@digraf.at
Wien und Oberwart www.digraf.at

Guntramsdorf, am 31.08.2026

DI Karin Graf